

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

53. Jahrgang

Heft 10 – Oktober 2012

– Auszug Seite 191 bis 194 –

Autoren: Milana Shteynberg und Walter Vogts

Rentenansprüche aus Russland erfolgreich durchsetzen

Von Milana Shteynberg¹ und Walter Vogts²

Es sind mannigfache Gründe, warum Renten aus Russland nicht, nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe ausbezahlt werden. Auch russisches Rentenrecht ist sehr komplex³ und unterliegt ständigen Änderungen. Die folgenden Ausführungen widmen sich vorwiegend den „Ablehnungsgründen“.

Russische Behörden in Deutschland

Anspruchsbegründende Voraussetzung für eine russische Rente ist die Feststellung der russischen Staatsbürgerschaft. Die konsularischen Einrichtungen der Russischen Föderation sind in Deutschland für alle Fragen rund um Staatsbürgerschaft und Ausstellung von Ausweisen zuständig. Über die Internetseite www.russische-botschaft.de gelangt man zur Konsularabteilung Berlin und zu den Generalkonsulaten Bonn, Frankfurt, Hamburg, Leipzig und München mit den jeweils angebotenen Dienstleistungen, Öffnungszeiten, Gebührenverzeichnissen, FAQs, teilweise können auch Antragsvordrucke für einen neuen Ausweis oder zur Bestätigung der Staatsbürgerschaft heruntergeladen werden.

Vergleichbar mit der deutschen Beratungshilfe haben russische Bürger/innen einen Anspruch auf Rechtsberatung zu Fragen des Rentenanspruches, sofern ihr Einkommen unter einer gesetzlich bestimmten Grenze liegt. Es werden dann die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts vom Staat übernommen, allerdings nur bei Wohnsitz in Russland.

Unterstützung in Deutschland

Die Zahl der in Deutschland lebenden russischen Bürger im Rentenalter ist in den zurückliegenden Jahren stark angewachsen. Es dürfte die Regel sein, dass die Meisten von ihnen sowohl ohne fachliche Beratung als auch nicht gerade freiwillig einen Rentenanspruch stellen.

Manche wenden sich an Service-Büros, die in Einzelfällen von Konsulaten empfohlen werden und mit diesen zusammen arbeiten. Nicht selten drängen auch deutsche Sozialbehörden zur Inanspruchnahme solcher Dienstleistung, welche sich auf das Besorgen der notwendigen Dokumente beschränkt und trotzdem sehr kostenaufwendig sein kann.

Reise- und Service-Büros können und dürfen darüber hinaus keine Rechtsberatung anbieten, weil sie (in der Regel) über keine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderliche Erlaubnis⁴ bzw. Registrierung verfügen.

Der Entscheidungsprozess über einen Rentenanspruch mag nicht sonderlich kompliziert erscheinen. Trotzdem stellt es auch für einen hier tätigen und auf russisches Recht spezia-

lisierten Berater stets eine Herausforderung dar, die Chancen auf Bewilligung oder Ablehnung einer Rente zutreffend einzuschätzen, eine maximale Anrechnung zu erreichen und dadurch die Interessen seiner Mandanten wirkungsvoll zu schützen.

Russische Bürokratie

Nach russischen Gesetzen beeinflusst bei vor dem Jahr 1967 geborenen Personen vor allem die Dauer der Arbeitstätigkeit die Höhe der Rente. Die dem Rentenfond einzureichenden Dokumente (Nachweise, Arbeitsverträge, Geburtsurkunden der Kinder, Scheine usw.) werden dort von Experten geprüft, zum Beispiel auch daraufhin, ob das Arbeitsbuch tatsächlich vor Jahrzehnten ausgestellt (oder erst vor Kurzem neu gedruckt und somit gefälscht) worden ist.

Viele Organisationen und Unternehmen aus der Zeit der UdSSR tragen inzwischen andere Namen oder sind gänzlich liquidiert worden. Weil ferner bis zu den 90er Jahren kein Unternehmensregister existierte, ist es heutzutage fast unmöglich festzustellen, ob eine bestimmte Firma für ihren Arbeitnehmer zum Beispiel im fernen Jahr 1972 überhaupt die Rentenbeiträge abgeführt hatte.

So paradox es auch klingen mag: Einträge im Arbeitsbuch über Tätigkeitsaufnahme und Kündigung müssen leserlich geschrieben sein wie in der ersten Grundschulklasse üblich, ohne den kleinsten Fehler, ohne Korrekturen, unter Beachtung aller Regeln und mit Verweisen auf die relevanten Gesetzesparagrafen.

Ein schlecht lesbarer, nicht akkurat ausgeführter Eintrag kann im ungünstigsten Fall zur Ablehnung dieses Eintrages führen, natürlich mit Folgen auf die Höhe der Rente.

Selbst banale Unaufmerksamkeitsfehler auf dem Titelblatt bei der Namensbuchstabierung – und die ist zugegebener-

¹ Die Autorin ist als Advokatin für russisches Recht mit ihrer Kanzlei www.advokat-steinberg.de Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sowie der Rechtsanwaltskammer des Gebiets Moskau. Sie wird in gerichtlichen Verfahren regelmäßig als Sachverständige oder als Gutachterin gehört.

² Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

³ Vgl. RV 3/2010 S. 41 „Russische Rentengesetze und Ansprüche in Deutschland“ von Walter Vogts und Milana Shteynberg

⁴ vgl. §§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG

maßen selbst oder gerade bei nicht-russischen Namen besonders schwierig – führen zur gänzlichen Rentenablehnung, weil damit die eindeutige Zuordnung des Arbeitsbuches zu einer bestimmten Person als nicht erwiesen angesehen werden kann.

Bei fehlender Namensübereinstimmung bleiben jegliche Anfragen zum Rentenverfahren erfolglos. Nur über den Weg einer gerichtlichen Klage, unter Bezugnahme auf den Abschnitt 4 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, würde sich dann die rechtliche Zugehörigkeit des Arbeitsbuches zum Antragsteller feststellen lassen. Zuständiges Gericht⁵ hierfür ist entweder am Sitz der Abteilung für die Bürger im Ausland oder unmittelbar am Sitz der örtlichen Filiale des jeweiligen Rentenfonds, welcher die Anerkennung abgelehnt hat.

Die Gerichtskosten⁶ für solche Fälle betragen etwa 200 Rubel (umgerechnet fünf Euro). Daneben fallen unter Umständen erhebliche weitere Ausgaben an für notarielle Beglaubigungen der Personaldokumente sowie anderer Unterlagen und Portokosten. Bearbeitet das ein Anwalt von Deutschland aus, so werden die Dokumente per Post zum Gericht nach Russland geschickt, zusammen mit allen für die Verhandlung relevanten Nachweisen, Bescheinigungen, Kontoauszügen und einem Antrag auf die Durchführung des Verfahrens ohne persönliche Anwesenheit des Klägers. Ob es zur Annahme des Falles und zur Verhandlung kommt, erfährt man auf der Internetseite des Gerichts oder telefonisch. Der Gerichtsbeschluss wird dem Kläger bzw. seinem Anwalt mit internationaler Gerichtspost zugestellt. Es ist zweckmäßig, zusammen mit Einreichung der Klage zu beantragen, dass eine zweite Ausfertigung der Entscheidung dem zuständigen Rentenfond zugeleitet wird.

Bei den nachfolgenden Beispielen aus der Praxis gelten die Namen und Ortsangaben aus verständlichen Gründen als anonymisiert.

Der Fall: Nelli statt Nelja

Die Antragstellerin Nelli Han, nach ihrem Arbeitsbuch Nelja Han, wandte sich wegen ihres Rentenanspruchs nach Moskau. Da Frau Han über 20 Jahre lang in einem Bergwerk nördlich des Polarkreises gearbeitet hatte, leitete die Abteilung für die Bürger im Ausland alle Unterlagen an den Rentenfond der Stadt Workuta weiter.

Wegen Unstimmigkeiten in der Namensschreibung forderte der bearbeitende Rentenfond eine Archivauskunft beim allerersten Arbeitsplatz der Frau Han in den siebziger Jahren an. Dort wurde sie als Nelja geführt. Für die letzten 15 Jahren ihrer Berufstätigkeit wurde sie stets als Nelli geführt. Der Rentenfond anerkannte nur die letzten 15 Jahre als Nelli, damit erschienen die vorangegangenen 20 Jahre (für die gesetzlich ein erhöhter Koeffizient bzw. Prozentsatz zugestanden hätte) als Nelja bedeutungslos.

Frau Han ließ Klage einreichen zum Bezirksgericht Zamoskvorezkij in Moskau, die Entscheidung erfolgte zugunsten der Klägerin. Ihre Rente wurde vom Rentenfond neu berechnet und beträgt nun (umgerechnet) 280 statt zuvor nur 75 Euro monatlich.

Auch in Russland: Fristen

Ein Grund für die Rentenablehnung kann sich aus der Versäumnis von Fristen ergeben. Fordert zum Beispiel der zuständige Rentenfond zum Rentenanspruch zusätzliche Dokumente an, muss der Antragsteller die Antwort mit den Nachweisen innerhalb von drei Monaten einreichen. Geschieht dies nicht, wird das Verfahren beendet. Die Frist beginnt mit dem Empfang der Aufforderung beim Empfänger in Deutschland. Mit der Nachreichung der Unterlagen ist somit stets der Briefumschlag mit notfalls nachträglich zu bestätigendem Zustellungsdatum einzureichen.

Der Fall: Rentenverlust durch Fristversäumnis

Frau Illek beantragt im Januar 2010 von Köln aus beim Rentenfond in Moskau ihre Rente. Von dort wurde der Vorgang sogleich an die Stadt Tver weitergeleitet. Im Mai, nach Rückkehr von einem längeren Urlaub, findet sie den Brief des Rentenfond der Stadt Tver vom 3. März 2010 mit der Aufforderung, zum Nachweis einer Namensänderung innerhalb von drei Monaten die Scheidungsbescheinigung der ersten Ehe nachzureichen, ansonsten sei mit einer Ablehnung zu rechnen.

Frau Illek nahm die Frist nicht ernst, sie wollte die Scheidungsurkunde erst beim nächsten Sprechtag des konsularischen Außendienstes Ende Juli beglaubigen lassen. Pünktlich jedoch nach Ablauf der vom Rentenfond gesetzten Dreimonatsfrist, also zu Beginn des vierten Monats nach dem 3. März 2010, entschied der Rentenfond, den Rentenanspruch wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

Frau Illek musste erneut den Antrag auf Rente einreichen, diesmal mit vollständigeren Unterlagen. Die Rente wurde dann aber erst ab dem Zeitpunkt der zweiten Antragstellung bewilligt. Leider verlor sie dadurch die Rente für insgesamt acht Monate.

Der Fall: Ablehnung trotz klarer Dokumente

Im Falle einer offensichtlich ungerechtfertigten Rentenablehnung beruft man sich vor Gericht auf dem Artikel 254 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, der eine Klagemöglichkeit gegen Verwaltung, Beamte oder sonstige Akte öffentlicher Gewalt regelt.

Frau Schwamm war zweimal verheiratet. Dem Rentenanspruch fügte sie bei zum Nachweis über die Namensänderung sowohl die Scheidungsbescheinigung der ersten Ehe als auch die Eheschließungsbescheinigung der zweiten Ehe (die Eheschließungsbescheinigung der ersten Ehe verblieb seit der Scheidung im Jahr 1968 im Standesamt in Russland).

Der Rentenfond sah in der vorgelegten Scheidungsbescheinigung keinen Nachweis über den früheren Namen der Frau Schwamm in erster Ehe und lehnte den Rentenanspruch wegen Fehlens der ersten Eheschließungsurkunde ab. Eine Anfrage über das russische Konsulat beim örtlichen (Stadt-)Archiv war erfolglos. Die Scheidungsbescheinigung

⁵ Vgl. die Übersicht der gerichtlichen Instanzen Russlands unter www.sudrf.ru

⁶ Artikel 333.19 des Steuergesetzes der Russischen Föderation

enthält jedoch ganz korrekt den vorehelichen Namen, den ehelichen Namen sowie den Namen nach der Scheidung.

Erfolgreich war die vom Anwalt erhobene gerichtliche Klage, denn es lag kein Nachweismangel vor, der eine Rentenablehnung hätte rechtfertigen können.

Keine Rente

Wer in Deutschland soziale Leistungen (z.B. Grundsicherung) bezieht, schätzt diese oftmals „wertvoller“ ein als eine kleine Rente aus Russland, zumal es meist zu einer Anrechnung kommt, der Bezug der ausländischen Rente also nicht zu einer Verbesserung der Lebenssituation beiträgt. Es soll auch vorkommen, dass der Rentenanspruch gerade deswegen unvollständig eingereicht wird, um den deutschen Behörden eine „Ablehnungsbescheinigung“ oder ein vergleichbares Dokument des Rentenfonds vorlegen zu können, um Rentenansprüche also bewußt nicht zu realisieren.

Wie unterscheidet man eine „richtige“ Ablehnungsbescheinigung von anderen Dokumenten des Rentenfonds? Eine Ablehnungsbescheinigung ist eine Rechtsbescheinigung und beinhaltet folgende Informationen:

- Datum der Antragstellung = Anfang des Rentenanspruchsverfahrens.
- Ausführliche Begründung der Ablehnung mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Regelmäßig lautet der daran anschließende Text: „Mit Beschluss von ... hat die Verwaltung des Rentenfonds (Stadt, Gebiet ...) Ihren Rentenanspruch vom ... abgelehnt“.

Da jede Ablehnung in einer Verwaltungssitzung beschlossen und damit festgestellt wird, ist diese Tatsache auch in jeder ordnungsgemäßen Bescheinigung vermerkt.

Üblicherweise richten Bürger/innen mit dem Wohnsitz im Ausland ihre Rentenansprüche nach Moskau zur Abteilung für Bürger im Ausland. Die Rentenberechnung selbst jedoch zählt nicht zu den Aufgaben dieser Stelle, sie ist hauptsächlich für den Transfer der Renten ins Ausland zuständig. Alle Rentenansprüche werden somit von Moskau aus an die für den letzten Wohnsitz zuständige Rentenfondsfiliale weitergeleitet.

Daraus ergibt sich, dass sowohl Ablehnungs- als auch Bewilligungsbescheinigungen nur auf Formularen der örtlichen Rentenfonds herausgegeben werden, unterzeichnet vom Filialleiter und mit den Kontaktdaten der ausführenden Sachbearbeiter. Die Abteilung für Bürger im Ausland kann zwar Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen über eine Rentenablehnung aushändigen, doch sie ist dabei verpflichtet, auf die Entscheidung des zuständigen örtlichen Rentenfonds zu verweisen.

Das verlorene Arbeitsbuch

Herr Klug reist im Alter von 60 Jahren nach Deutschland und beantragt Sozialhilfe. Dabei gibt er an, in Russland im Militärdienst gewesen zu sein, Rente bekomme er jedoch nicht, weil er sie wegen der Ausreise nach Deutschland nicht beantragt habe. Sein Arbeitsbuch sei verloren gegangen, so

dass auch keine Möglichkeit der Rentenanspruchstellung mehr bestehe.

Der Sachbearbeiter beim Amt für Grundsicherung vermutet, dass Herr Klug dennoch bis zu seiner Ausreise eine Rente als ehemaliger Militärbediensteter bezog und verlangt von ihm, entweder die Wiederaufnahme der Rentenauszahlung zu beantragen oder eine Bestätigung vorzulegen, dass er tatsächlich keinen Rentenanspruch hat. Speziell deswegen reist Herr Klug nach Moskau, und die Abteilung für die Bürger im Ausland stellte ihm eine „Ablehnungsbescheinigung“ mit folgendem Inhalt aus: „Aufgrund des Fehlens jeglicher Nachweise über die Arbeitstätigkeiten des Herrn Klug hat Herr Klug keinen Anspruch auf Rente“.

Das Amt für Grundsicherung vermochte jedoch nicht zu erkennen, ob der knappe Vermerk wirklich ein korrekter Ablehnungsnachweis oder eine Gefälligkeitsbescheinigung darstellt. Die detaillierte Prüfung durch einen Sachverständigen für russisches Recht kam zum Ergebnis, dass lediglich eine Informationsauskunft gegeben wurde: Es fehlten das Datum der Rentenanspruchstellung, der Rentenablehnung sowie die Kontaktdaten des örtlichen Rentenfonds mit den Namen der Unterzeichner und Sachbearbeiter, welche eine Entscheidung über die Ablehnung getroffen haben.

Eine zentrale Datenbank aller Rentenbezieher existiert nicht. Daten von Rentenempfängern können ermittelt werden:

- Rentenfonds nach dem letzten Wohnort des Bürgers in Russland, sofern die Rentenzahlungen in Russland bis zum Jahr 2002 oder aktuell auf ein Konto liefen oder laufen.
- Bezirksmilitärbehörden für Personen, die im Militärdienst gestanden haben und ihre Renten auf ein Konto in Russland bekommen.
- Abteilung für die Bürger im Ausland für Personen, die ihre Renten auf ein Konto im Ausland erhalten.

Die „Ablehnungsbescheinigung“ des Herrn Klug ließ nur vermuten, dass er noch niemals einen Rentenanspruch gestellt hatte. Mit sachverständiger Unterstützung ist inzwischen ermittelt und bewiesen, dass er vormalig in Russland sehr wohl Rente bezog. Er wurde aufgefordert, seine Ansprüche auf Rentenüberweisung nach Deutschland unverzüglich geltend zu machen.

Da helfen Gutachter

Im künftigen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland wird geregelt sein, wie und mit welchen Vordrucken sich die Behörden der künftigen Vertragsstaaten gegenseitig über rentenrechtliche Zeiten, Bewilligung oder Ablehnung von Rentenansprüchen sowie den tatsächlichen Rentenbezug verständigen.

Da immer noch nicht abzusehen ist, wann die Abkommens-Verhandlungen abgeschlossen werden, können bis auf weiteres eigentlich nur Gutachter prüfen, was durch eine „Bescheinigung“ russischer Rentenstellen wirklich ausgesagt wer-

den soll: Art des Dokuments und seine Bedeutung, Geeignetheit als Nachweis für den konkreten Sachverhalt.

Als Gutachter kommen unter anderem in Russland zugelassene und hier tätige Anwälte mit Spezialisierung auf das russische Rentenrecht infrage sowie im Rechtsdienstleistungsregister registrierte Personen aufgrund besonderer Sachkunde im russischen Recht. Bei Streitigkeiten vor deutschen Gerichten können diese Personen auch als Gutachter bestellt werden, soweit sie nicht Prozessvertreter sind.

Anschriften der Verfasser:

Milana Shteynberg/Steinberg
Dr. Gustav-Knodel-Str. 13 b
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Walter Vogts
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim